

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	7. Dezember 2023
Ort	Mehrzweckhalle Trüllikon
Zeit	20.00 - 20.32 Uhr
Vorsitz	Gemeindepräsidentin Claudia Gürtler
Protokoll	Gemeindeschreiber Walter Marty
Stimmzähler	Samuel Spitzer und Jean-Pierre Schwörer
Anwesend	34 Stimmberechtigte
Stimmrecht	Anwesend sind drei nicht Stimmberechtigte; das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung des Steuerfusses auf 44 % der einfachen Staatssteuer.
 2. AHV, Sozialversicherungen; Auslagerung der Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, sowie kantonale Beihilfen)
 3. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz
-

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Die Präsidentin

Die Stimmzähler





1. Budget 2024, Genehmigung

Auszug aus dem Budget 2024

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2024	Budget 2023
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	5'684'681.05	5'945'674.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	4'768'074.45	5'046'686.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-916'606.60	-898'988.00

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2024	Budget 2023
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	2'126'363.65	2'043'750.00
Steuerfuss	44%	48%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	786'000.00	843'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	134'000.00	123'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	13'000.00	13'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	2'600.00	2'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	935'600.00	981'000.00

Steuerertrag Rechnungsjahr	935'600.00	981'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	18'993.40	82'012.00

Erfolgsrechnung – Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	989'850.00	406'480.00	1'007'916.00	434'880.00	1'051'345.65	530'926.55
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	298'478.00	36'500.00	266'258.00	13'700.00	268'511.13	39'321.50
2 BILDUNG			1'000.00			
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	148'715.00	4'000.00	217'777.00	3'000.00	140'422.39	5'515.50
4 GESUNDHEIT	456'990.00	500.00	410'436.00	1'000.00	380'198.29	421'305.99
5 SOZIALE SICHERHEIT	942'161.00	420'100.00	1'055'226.00	546'100.00	897'336.92	463'649.93
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	692'885.00	483'911.35	639'194.00	514'300.00	525'464.91	159'913.01
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	801'705.05	689'755.10	822'436.00	680'800.00	748'905.86	626'598.77
8 VOLKSWIRTSCHAFT	177'673.00	218'855.00	203'319.00	219'700.00	286'913.18	319'260.95
9 FINANZEN UND STEUERN	1'176'224.00	3'463'673.00	1'322'112.00	3'532'194.00	1'814'516.40	3'547'122.53
Total	5'684'681.05	5'703'674.45	5'945'674.00	5'945'674.00	6'113'614.73	6'113'614.73
Netto Ertrag	18'993.40					
Gesamttotal	5'703'674.45	5'703'674.45	5'945'674.00	5'945'674.00	6'113'614.73	6'113'614.73

Investitionsrechnung 2024

	Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
Gemeindestrassen	6150.5010.07	Sanierung <u>Sperdikler</u> , 2. Etappe	140'000.00	
	6150.5010.08	Sanierung <u>Breitestrasse</u> , Deckbelag	50'000.00	
	6150.5010.09	Sanierung <u>Rudolfingerstrasse</u>	190'000.00	
Wasserwerk	7101.5030.06	Reservoir <u>Fitzibuck</u>	500'000.00	
	7101.5030.07	Sanierung <u>Leitung Bergli</u>	350'000.00	
	7101.5030.08	Sanierung <u>Sperdikler</u> , 2. Etappe	600'000.00	
	7101.5520.00	Beteiligung ZV <u>GWV Kohlfirst</u>	120'000.00	
	7101.6370.00	Anschlussgebühren		30'000.00
Abwasserbeseitigung	7201.5290.01	GEP – Genereller Entwässerungsplan	72'000.00	
	7201.6370.00	Anschlussgebühren		30'000.00
Liegenschaften FV	9630.7040.01	Sanierung <u>Diessenhoferstrasse 2</u> (alter Volg)	60'000.00	

Bericht zum Budget 2023

Der Bericht des Gemeindevorstands zum Budget soll folgende Schwerpunkte umfassen:

a. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Die Konjunkturaussichten sind weiterhin intakt, auch wenn mit der Energie- und Bankenkrise sowie den politischen Unruhen deutliche Abwärtsrisiken vorhanden sind. Es wird von einem Anstieg der Erträge ausgegangen.

Mit einer Steuerkraft von knapp über 50% vom Mittelwert des Kantons Zürich, hängt die Höhe des Ressourcenausgleichs massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Die grössten Haushaltsrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Aufgrund der Gemeindeentwicklung steigt die Bevölkerungszahl und die Erträge nehmen zu. Mit einem um 4% tieferen Steuerfuss erwarten wir in den nächsten Jahren ein ausgeglichenes Budget.

Es ist ein vergleichsweise grosses Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Liegenschaften, Wasserversorgung, Strassen, etc.). Die verzinslichen Schulden dürften zunehmen. Davon sind ca. die Hälfte den Gebührenhaushalten zuzuschreiben. Es zeichnet sich im Wasser aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit zunehmender Verschuldung eine Tarifierhöhung ab.

Die rollende Finanz- und Aufgabenplanung wird vom Gemeinderat unter Bezug des externen Finanzberatungsbüros (swissplan.ch) erstellt.

b. Stand der Aufgabenerfüllung

Mit vorliegendem Budget kann die politische Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres,

Das Gemeindebudget ist geprägt von stabilen laufenden Ausgaben. Es ist vor allem mehr Budget geplant im Bereich Strassen und Pflegefinanzierung. Die Steuereinnahmen wurden etwas tiefer budgetiert, im Gegenzug werden höhere Grundstückgewinnsteuern erwartet.

d. **Antrag zum Steuerfuss**

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss auf 44% festzusetzen (Vorjahr 48%).

Rechnungsprüfungskommission

Gemäss der Rechnungsprüfungskommission gibt es keine Ergänzungen.

Diskussion

Die Diskussion zum Budget 2024 wird nicht benutzt.

Steuerfuss

Der Gemeinderat beantragt einen Steuerfuss der Politischen Gemeinde von 44% der einfachen Staatssteuer.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Beschluss

der Gemeindeversammlung Trüllikon über die

1. Genehmigung des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde Trüllikon

2. Festsetzung des Steuerfusses auf 44 %

vom 7. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung

auf Antrag des Gemeinderates

sowie in Anwendung von Art. 16, Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

b e s c h l i e s s t :

einstimmig

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Trüllikon für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 44 % festgesetzt.

* * * * *

2. AHV, Sozialversicherungen; Auslagerung der Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, sowie kantonale Beihilfen)

Sachverhalt

Im Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV steigen die Fallzahlen seit Jahren an. Parallel dazu steigt auch der Personalbedarf. Seit einigen Jahren wird der Bereich von Herr Hans Liechti, Marthalen, als Mandatsträger abgedeckt. Er hat sich jedoch dazu entschieden, per Ende 2023 alle kleinen Mandate abzugeben. Die Gemeinde Trüllikon musste sich nach neuen Möglichkeiten umsehen.

Für die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV wurden durch den Gemeinderat Trüllikon verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die SVA Zürich ist für 95 Gemeinden im Kanton Zürich zuständig und eine Auslagerung an die SVA Zürich ist aus Sicht des Gemeinderates auch für Trüllikon die optimalste Lösung.

Kostenvergleich aktuelle Lösung Trüllikon vs. Auslagerung an die SVA Zürich:

Kostenart	Trüllikon	Übertragung an SVA
Fallführung pro Jahr (20)	CHF 19'000.00	CHF 11'200.00
Ablehnung pro Jahr (1)	inkl.	CHF 178.00
Übertragung einmalig (Fallzahlen 2022)	--	CHF 3'500.00

Aufgaben der SVA Zürich:

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Kundinnen und Kunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Leistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Fortsetzen des Inkassos bei Übernahme von laufenden Fällen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform (ZAP) über Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen)
- Übernahme der Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle (§7d ZLG, Art. 19 Abs. 2 ÜLG)
- Für ZL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung. Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion
- Für Überbrückungsleistungs-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde:

- Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern an Kundinnen und Kunden
- Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung oder der periodischen Überprüfung
- Entgegennahme der Anmeldungen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden Fällen
- Allgemeine Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich sowie das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Fallpauschal für die Fallbearbeitung

Die SVA Zürich rechnet mit einer Pauschale von CHF 560.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31. Dezember). Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet (Stichtag: Anzahl Fälle per 31. Dezember). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegremien), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Gemeinde Trüllikon kennt jedoch keine Gemeindegremien und es sind auch keine anderen kostenpflichtigen Dienstleistungen vorgesehen. Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalskontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollte die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall:

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle:

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde der SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung:

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als zwei Jahre (ÜL) resp. drei Jahre (ZL) zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

Vertragsdauer

Es ist vorgesehen, dass der Vertrag zwischen der Gemeinde Trüllikon und der SVA Zürich am 1. Januar 2024 in Kraft tritt und unbefristet gültig ist. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit des Vertrags dauert bis am 31. Dezember 2026.

Personelle Konsequenzen der Auslagerung

Die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV hat für die Gemeinde Trüllikon keine Folgen, da die Zusammenarbeit des Mandatsträgers Hans Liechti mit der Gemeinde Trüllikon per 31. Dezember 2023 ausläuft.

Erwägungen

Gemäss §2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen den Politischen Gemeinden. Diese können gemäss §3 und 7a ZLG die Durchführung der Zusatzleistungen einer anderen Verwaltungsstelle oder der SVA Zürich übertragen.

Gemäss §65 Gemeindegesetz (GG) kann die Gemeinde hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen. Dazu ist gemäss §68 GG ein Gemeindeerlass erforderlich. Gemäss Gemeindeordnung Art. 15, Ziffer 3, ist für die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung die Gemeindeversammlung zuständig. Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung liegt vor, da nur ein Teil der Aufgaben des Sozialdienstes ausgelagert werden.

Aufgrund der Möglichkeiten, wie aber auch der Anzahl an Gemeinden, welche die Zusatzleistungen zur AHV/IV durch die SVA Zürich erledigen lassen, ist ein Wechsel zur SVA Zürich sicherlich sinnvoll.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023

Die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Trüllikon an die SVA Zürich soll genehmigt werden.

Seitens der Rechnungsprüfungskommission gibt es keine Ergänzungen.

Diskussion:

Die Diskussion wird nicht benutzt.

BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie in Anwendung von Art. 15, Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021:

Der Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Trüllikon an die SVA Zürich wird zugestimmt.

* * * * *

3. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Mit E-Mail vom 20. November 2023 gelangt Herr Markus Lütcher, Sperdiklerstrasse 8, 8466 Trüllikon, mit einer Anfrage gemäss §17 GG an den Gemeinderat und stellt folgende Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand und die Entwicklung der Belastung des Wassers in den drei Druckzonen Trüllikon, Rudolfingen und Wildensbuch mit Chlorothalonil und mit PFAS?
2. Wie ist der Stand der Lösungsfindung betreffend Chlorothalonil-Rückständen in den Druckzonen Trüllikon und Wildensbuch und wie sieht die Situation (Stand und Massnahmen) betreffend die 2019 vom Netz genommene Grundwasserfassung Sperdikler aus?
3. Wann und wie (z.B. in der Trülliker Züitig unter «Us de Ratsstube von Trüllikon») informiert der Gemeinderat die Bevölkerung aktiv, offen und verbindlich über den Stand der Abklärungen und die allfälligen Massnahmen zur Wieder-Erhaltung der Wasserqualität?

Beantwortung durch den Gemeinderat:

1. Momentan wird bereits ca. 50% des benötigten Trinkwassers für Trüllikon und Wildensbuch bei der GWK zugekauft. Dies hilft dabei die zu hohen Chlorothalonil-Werte der eigenen Quellen zu verdünnen. Ganz können wir nicht auf unsere eigenen Quellen verzichten, da dies bei Spitzenverbräuchen technisch nicht umsetzbar ist. Um dies zu lösen wird momentan das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) überarbeitet. Zurzeit ist dieser beim Kanton in der Vorprüfung.

Die Gemeinde hat nach ersten Messungen kein Problem mit Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS). Eine Aufnahme der PFAS-Werte in die Messungen für die Selbstkontrolle ist momentan beim Kantonalen Labor aufgrund von der Kapazität noch nicht möglich. Der PFAS-Bereich ist auf der „Züri Trinkwassermap“ ersichtlich.

2. Die im Jahre 1922 gebaute Quellfassungsanlage Sperdikler ist sanierungsbedürftig und die Schutzzonenausscheidung müsste erneuert werden. Eine Anpassung der Schutzzone nach der heutigen gültigen Gesetzgebung ist aber nicht mehr möglich, da sich die Schutzzone teilweise im Baugebiet befindet. Auf die Nutzung der Quelle Sperdikler muss deshalb zukünftig verzichtet werden.
Gegenwertig kann jedoch auf die Quelle bei Spitzenverbräuchen nicht ganz verzichtet werden

3. In der Trülliker-Zeitung vom 30. November 2023 publizierte der Gemeinderat unter dem Titel „Informationen über die Wasserversorgung der Gemeinde Trüllikon“ einen Artikel. Viele der gestellten Fragen von Herr Markus Lüscher wurden darin bereits beantwortet.

Der Gemeinderat hat mit der Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK) über die technische Anbindung der Wasserversorgung Trüllikon verhandelt und am 22. August 2023 einen Vollanschluss an die GWK beantragt. Bisher war die Gemeinde Trüllikon nur mit dem Ortsteil Rudolfingen an der GWK beteiligt. Mit dem Anschluss der gesamten Wasserversorgung der Gemeinde Trüllikon an die GWK wären Versorgungsengpässe oder mögliche Verwerfungen von eigenen Quellen wegen verschärften Qualitätsanforderungen einfach zu lösen. Zudem wäre das geforderte «2. Standbein» gemäss Trinkwasser in Notlagen ebenfalls umgesetzt. An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 soll über einen Kredit in der Höhe von CHF 120'000.00 für den Vollanschluss durch die Stimmbevölkerung abgestimmt werden.

* * * * *

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Sie nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage, zur Anfechtung des Protokolls und zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse.

Für die Richtigkeit:



Der Protokollführer

* * * * *